



Brüssel, den 6. Mai 2019
(OR. en)

8169/19

TRANS 257
DELECT 110

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 7510/19 + ADD 1 - ADD 9
8213/19 + ADD 1 + ADD 3

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.3.2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Einführung und den Betrieb kooperativer intelligenter Verkehrssysteme
– Beschluss, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen einen delegierten Rechtsakt zu verlängern

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie 2010/40/EU¹ vorgelegt.
2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 13. März 2019 übermittelt hat, hat der Rat zwei Monate Zeit, d. h. bis zum 13. Mai 2019, um gegen den delegierten Rechtsakt Einwände zu erheben. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden.

¹ Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

3. In der Sitzung der Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" am 15. März äußerten zwei Delegationen rechtliche und technologische Bedenken hinsichtlich der delegierten Verordnung. Eine Reihe weiterer Delegationen teilten einige der Bedenken, während sich andere Delegationen für den delegierten Rechtsakt aussprachen.
4. Auf der Grundlage der schriftlichen Bemerkungen, die dem Ratssekretariat übermittelt wurden,² erörterte die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" den delegierten Rechtsakt in ihren Sitzungen am 5. April und 3. Mai. In der Sitzung am 3. Mai trugen die vier Delegationen, die schriftliche Bemerkungen übermittelt hatten, ihre Bedenken vor und ersuchten um ein schriftliches Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates sowie um eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate, die sie als erforderlich erachteten, um das Gutachten des Juristischen Dienstes einholen und umfassend bewerten zu können. Beide Anträge wurden von einer Mehrheit der Delegationen unterstützt. In derselben Sitzung bekräftigten zahlreiche andere Delegationen ihre Unterstützung für den delegierten Rechtsakt.
5. Da die Mehrheit der Delegationen die vorstehend erläuterten Anträge und die geäußerten rechtlichen Bedenken unterstützte, beschloss der Vorsitz in der Sitzung der Gruppe vom 3. Mai, den Juristischen Dienst des Rates um ein Gutachten zu ersuchen. Der Vorsitz hielt ferner fest, dass der AStV und der Rat um einen Beschluss zur Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die delegierte Verordnung um zwei Monate ersucht werden, damit die Delegationen genügend Zeit haben, das Gutachten des Juristischen Dienstes auszuwerten und zu einem fundierten endgültigen Standpunkt in dieser Angelegenheit zu gelangen.
6. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht zu beschließen, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden im Einklang mit Artikel 12 Absatz 6 der Richtlinie 2010/40/EU um zwei Monate, d. h. bis zum 13. Juli 2019, verlängert wird.
7. Die Kommission und das Europäische Parlament sind entsprechend zu unterrichten.

² Dok. 8213/19 + ADD 1 + ADD 3.